



Auto Service

TÜV SÜD ist in Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen über 300 mal für Sie da. Wo TÜV SÜD in Ihrer Nähe ist, entnehmen Sie bitte dem örtlichen Telefonbuch.

Region Baden-Württemberg Nord

74076 Heilbronn
Salzstraße 133
Telefon 07131 1576-0
Telefax 07131 1576-15

Region Baden-Württemberg Süd

78224 Singen
Laubwaldstraße 11
Telefon 07731 8802-0
Telefax 07731 8802-58

Region Bayern Nord

95445 Bayreuth
Spinnereistraße 3
Telefon 0951 9441143
Telefax 0921 7856-140

Region Bayern Ost

93059 Regensburg
Donaustauffer Straße 160
Telefon 0941 645-0
Telefax 0941 645-13

Region Bayern Süd

85748 Garching
Daimlerstraße 11
Telefon 089 32705-0
Telefax 089 32705-132

Region Sachsen

04159 Leipzig
Wiesenring 2
Telefon 0341 4653-0
Telefax 0341 4653-154

Das TÜV SÜD Service-Center in Ihrer Nähe:

Besuchen Sie uns auch im Internet.

Auf unserer Homepage finden Sie unter anderem ca. 50 weitere TÜV SÜD-Tipps rund ums Fahrzeug unter:

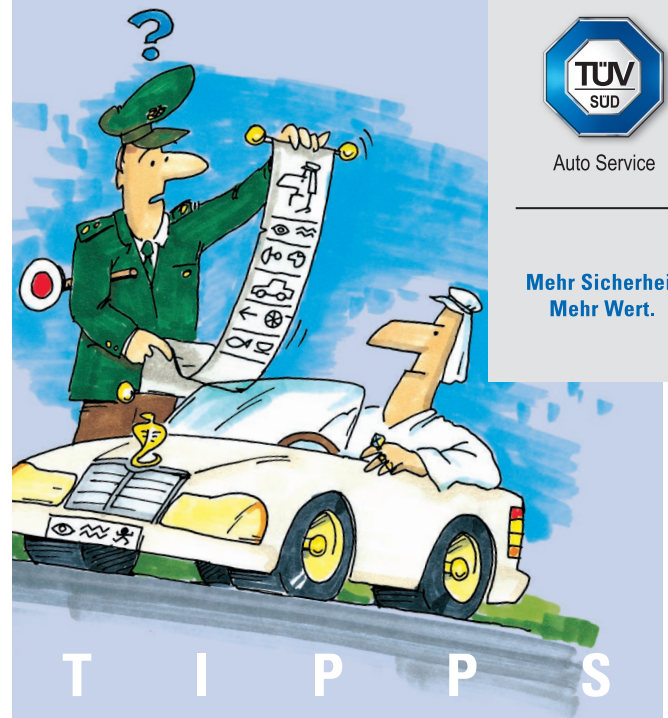
www.tuev-sued.de/fahrzeug-tipps

1.1.30 AS-ZW 12.07 (ISC-BS-DR MIUC)



Auto Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**



Ausländischer Führerschein

Weitergeltung gesichert? Umtausch oder neue Prüfung nötig?

TÜV SÜD Auto Service GmbH

TÜV®

Haben Sie einen ausländischen Führerschein? Oder sind Sie ein Firmenchef, der einen Fahrer mit einem solchen Papier beschäftigen möchte? Dann müssen Sie sich vergewissern, ob und in welchem Umfang der "Ausländische" auf deutschem Boden benutzt werden darf. Denn: Wer hierzulande ohne ausreichende Fahrerlaubnis am Steuer sitzt, riskiert hohe Strafen. Hat er einen Unfall verursacht, droht zusätzlich noch ein Versicherungsregress. Ist er als Fahrer für ein Unternehmen tätig, steht sein Arbeitgeber in der Mitverantwortung.

Doch oft türmen sich große Hürden auf, wenn es darum geht, die Berechtigungen eines ausländischen Führerscheins zu entschlüsseln. Manche von diesen Papieren gelten unbefristet in Deutschland weiter – und manche überhaupt nicht. Bei den einen reicht ein einfacher Umtausch in einen deutschen Führerschein aus. Bei anderen wird eine neuerliche Prüfung vor einer solchen Umwandlung verlangt. Auch das Mitführen einer Übersetzung kann bei fremdsprachigen Papieren geboten sein. Ob der Führerschein aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Drittland stammt, spielt ebenfalls eine große Rolle – und genauso die Frage, ob sich sein Inhaber in Deutschland sesshaft machen will oder nicht.

Zu einem ersten Durchblick durch diesen Wald an Vorschriften will Ihnen unser TÜV SÜD-Tipp verhelfen. Er nennt Ihnen zudem die Stellen, von denen Sie ergänzende Informationen erhalten können. Klar, auch TÜV SÜD hilft Ihnen gerne weiter, wenn Sie Fragen und Probleme in Sachen "Ausländische Führerscheine" haben. Auf der letzten Seite finden Sie unsere Anschriften und Rufnummern.

Gültig oder nicht? Die Grundregeln

Ist ein ausländischer Führerschein auf deutschem Gebiet überhaupt gültig – und wenn Ja, wie lange? Hier die wichtigsten Bedingungen:

- Aufenthalts-Regel:** Mindestens 185 Tage lang muss der Inhaber eines ausländischen Führerscheins in dem betreffenden Staat gelebt und sein Papier in dieser Zeit erworben haben. Sonst ist es in Deutschland weder gültig noch umwandlungsfähig. Wer also auf Lockangebote hereinfällt, die einen bequemen Führerscheinerwerb während eines Urlaubs im Ausland verheißen, wirft sein Geld zum Fenster hinaus. Auch für Angehörige anderer Staaten, die in Deutschland ansässig sind, gilt die 185-Tage-Regel. Das bedeutet: Verbinden sie einen kürzeren Besuch in der alten Heimat mit dem Erwerb einer Fahrerlaubnis, wird diese in Deutschland nicht anerkannt.
- Ausnahme:** Nicht selten muss ein langfristig gedachter Aufenthalt im Ausland vorzeitig abgebrochen werden. Hier ruft eine Firma ihren Mitarbeiter dringend zurück – dort erfordern familiäre Gründe die unverzügliche Heimreise. In solchen Sonderfällen kann ein ausländischer Führerschein auch ohne Erfüllung der 185-Tage-Vorgabe anerkannt werden. Doch sofort nach seiner Rückkehr muss der Betroffene die zuständige Straßenverkehrsbehörde aufsuchen und diese Frage mit ihr abklären.
- Vorläufige Erlaubnis:** "Vorläufige" Fahrerlizenzen gibt es in Deutschland nicht, wohl aber in anderen Staaten. Hierher gehören zum Beispiel ausländische Lernführerscheine. Auch solche Erlaubnisse sind auf deutschem Gebiet ungültig und von einer Umwandlung ausgeschlossen.

- **Sechs-Monats-Frist:** Aufenthalts-Regel beachtet und eine vollgültige Fahrerlaubnis in einem Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erworben? Dann darf der Inhaber sein Papier sechs Monate lang in Deutschland nutzen, von seiner Einreise bzw. seinem Zuzug an gerechnet. Eine Verlängerung dieser Geltungsdauer um höchstens sechs Monate kann er bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragen, wenn er nur vorübergehend zuzieht. Ein Jahr, lautet also das äußerste Limit. Achtung: Ehe die genannten Zeitgrenzen überschritten sind, muss der ausländische Führerschein "eingedeutscht" werden – sei es durch Umwandlung oder eine neuerliche Fahrprüfung. Sonst ist seine Geltung auf deutschem Boden erloschen.
- **EU/EWR-Begünstigung:** Wer mit einer gültigen Fahrerlaubnis eines ausländischen EU- bzw. EWR-Staats aufwarten kann, steht im Grunde genau so da wie ein deutscher Führerscheinbesitzer mit den gleichen Berechtigungen. Eine Umwandlung seines Papiers wird nicht gefordert, geschweige denn ein neuerliches Examen. Aber Achtung: Ein späterer Umtausch seines Führerscheins gegen einen gleichwertigen deutschen kann erforderlich werden, wenn er hierzulande seinen Wohnsitz nimmt und über Berechtigungen zum Lenken schwererer Nutzfahrzeuge oder Omnibusse verfügt. Dazu kommt eine zusätzliche, auch für EU/EWR-Führerscheine mit weiterreichenden Befugnissen gültige Einschränkung bei Leichtkrafträdern (weitere Einzelheiten im folgenden Kapitel unseres Tipps).
- **Fahrverbot/Entzug der Fahrerlaubnis:** Ist einem Verkehrssünder ein Fahrverbot oder ein Entzug der Fahrerlaubnis "aufgebremmt" worden, gilt diese Sperre auch für einen etwaigen ausländischen Führerschein.

EU- und EWR-Führerscheine: Die Besonderheiten

Die Europäische Gemeinschaft wächst zusammen – und ebenso ihr Fahrerlaubnisrecht. Schon jetzt ist es so weit, dass der Führerschein eines Bürgers aus der EU bzw. den verbliebenen EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) in der gesamten Gemeinschaft weitergilt. Doch vor allem bei älteren Führerscheinen und bei solchen aus den jüngst hinzugekommenen EU-Staaten kann es ein Problem geben: Ihre Berechtigungen müssen außerhalb des Heimatlandes nur insoweit anerkannt werden, als sie den gemeinsamen **EU-Rahmenvorschriften für Fahrerlaubnisse** entsprechen. Strikt hält sich Deutschland an diese Vorgabe.

Zusätzlich gibt es **nationale Besonderheiten** im deutschen Führerscheinrecht, die Inhaber ausländischer EU/EWR-Führerscheine bei einem Wohnsitzwechsel nach Deutschland zu beachten haben. Hier die Einzelheiten:

- **Busse und Lkw:** Auf fünf Jahre ist in Deutschland die Geltung von Fahrerlaubnissen für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und Omnibusse limitiert. Dann ist die rechtzeitige Erneuerung dieser Befugnisse durch eine medizinische Untersuchung und den Umtausch des ausländischen Fahrpapiers gegen einen gleichwertigen deutschen Führerschein geboten. Betroffen sind Inhaber der EU-Klassen C, CE, C 1, C 1 E, D, DE, D 1 und D 1 E – bei den Klassen C 1 und C 1 E allerdings erst ab dem 50. Lebensjahr. Maßstab für die Fünf-Jahres-Frist ist das Ausstellungsdatum der betreffenden Berechtigung. Ist sie zum Zeitpunkt seines Wohnsitzwechsels nach Deutschland schon abgelaufen, steht dem Zuzügler eine Nachfrist von sechs Monaten zur Erfüllung der beschriebenen Bedingungen zu.

- **Leichtkraftrad-Beschränkung:** Einen Abstrich von ihren Berechtigungen müssen Zuzügler und Heimkehrer hinnehmen, wenn sie im Ausland eine Fahrerlaubnis für Leichtkrafträder (Klasse A 1) erworben haben, die über die deutschen Vorgaben hinausreicht. Gemeint ist hier die Altersgrenze von 18 Jahren. Bis dahin dürfen in Deutschland nur Leichtkrafträder mit einer bauartbedingten Geschwindigkeit von höchstens 80 km/h gelenkt werden. An diese Einschränkung sind auch die Inhaber weiterreichender EU- bzw. EWR-Führerscheine gebunden. Halten sie sich nicht daran und steuern sie ein schnelleres Leichtkraftrad vor ihrem 18. Geburtstag, droht ihnen eine Verurteilung wegen Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis.
- **Studenten-Begünstigung:** Wer in einem anderen EU- bzw. EWR-Staat zur Schule geht oder dort studiert, behält – verkehrsrechtlich gesehen – seinen Wohnsitz im Heimatland. Ist er also wegen der 185-Tage-Regel vom Führerscheinwerb an seinem Schul- bzw. Studienort ausgeschlossen? Nein, lautet die Antwort, denn: Wer eine ausländische Schule bzw. Hochschule wenigstens sechs Monate lang besucht und bei dieser Gelegenheit einen EU- bzw. EWR-Führerschein erwirbt, profitiert von einer Sonderregelung: Seine Fahrerlaubnis gilt auf deutschem Gebiet weiter.
- **Meldepflichten entfallen:** Zuzügler mit ausländischen EU/EWR- Führerscheinen haben sich früher in drei Fällen bei der zuständigen deutschen Verkehrsbehörde melden und dort ihr Fahrapapier registrieren lassen müssen. Innerhalb von 185 Tagen nach ihrem Wohnsitzwechsel sind die Inhaber von Berechtigungen der C- und D-Klassen dazu verpflichtet gewesen. Das gleiche hat für die Zuzügler mit "jungen", noch nicht über zwei Jahre alten Führerscheinen gegolten. Und: Sofort nach ihrer nächsten Heimreise haben sich die Führerschein-Neulinge melden müssen, die von der besonderen,

schon beschriebenen Studenten-Begünstigung profitieren wollten. Seit dem 1. Februar 2005 sind nun alle diese Meldepflichten entfallen; auch ohne ihre Erfüllung gelten die betreffenden Führerscheine weiter.

- **Umtausch:** Freiwillig kann jeder Zuzügler sein ausländisches EU- bzw. EWR- Fahrapapier in ein gleichwertiges deutsches Gegenstück umtauschen. Geboten ist ein solcher Umtausch nur noch bei Fahrerlaubnissen, deren Erneuerung durch einen medizinischen Check fällig wird (Näheres siehe unsere Erläuterung zu „Busse und Lkw“). Doch wie verhält es sich bei Motorrad- oder bei Pkw- Fahrerlaubnissen der A- und B-Klassen, wenn ihre Geltungsdauer nach dem Recht des betreffenden EU- bzw. EWR-Staats befristet ist? In Deutschland werden ja diese Klassen immer noch auf Lebenszeit erteilt. Davon können Zuzügler profitieren: Indem sie ihr ausländisches Papier vor Ablauf der Geltungsdauer in eine unbefristete deutsche Erlaubnis umwandeln lassen.

EU- und EWR-Führerscheine: Berechtigungs-Puzzle

Wie schon kurz erwähnt, erkennt Deutschland die Berechtigungen ausländischer EU/EWR-Fahrerlaubnisse nur in dem Umfang an, der in einer gemeinsamen Rahmenvorschrift der EU festgelegt ist. Mehr als 80 Seiten umfasst diese Entscheidung der EU-Kommission über die "Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen". Auch ohne sie kann man auskommen, wenn es sich um neuere Fahrerlaubnisse aus den "alten" EU-Staaten handelt. Gemeint sind die Führerscheine, bei denen die Klassifizierung bereits mit dem gegenwärtigen Fahrerlaubnisrecht der EU auf einem Nenner ist. Dann lassen sich die einzelnen Berechtigungen, die in einem ausländischen Papier stecken, problemlos "ausdeutschen".

Was aber, wenn es sich um einen Führerschein handelt, der schon betagt ist, oder der aus einem der zehn Länder stammt, die am 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind? Dann muss der Inhaber damit rechnen, dass bestimmte Berechtigungen anders klassifiziert sind als in den heutigen Rahmenbestimmungen der EU: Mit der Folge, dass sie nur beschränkt oder gar nicht in Deutschland gelten. Gut beraten sind solche Führerscheinbesitzer, wenn sie sich gleich nach ihrem Zuzug Gewissheit über die Frage verschaffen, was sie hierzulande mit ihrem Papier lenken dürfen. Das gilt doppelt, wenn sie eine Beschäftigung als Fahrer annehmen – und dann auch für ihre Arbeitgeber. Eine verbindliche Auskunft anhand der erwähnten Entscheidung der EU-Kommission können sie von der zuständigen Verkehrsbehörde (Führerscheinstelle) erwarten. Bei dieser Gelegenheit können sie auch klären, ob es vielleicht am sinnvollsten ist, ihr Recht zur freiwilligen Umwandlung ihres Fahrpapiers in ein gleichwertiges deutsches zu nutzen.

Drittländer: **Umschreibung manchmal möglich**

Den Führerschein in einem Drittland gemacht, also in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft? Dann heißt es erst mal die Anlage 11 der Fahrerlaubnis-Verordnung studieren. Sie nennt die Drittländer, deren Fahrerlaubnisse zu erleichterten Bedingungen in deutsche umgewandelt werden können. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Erlaubnis handelt, die auch nach hiesigem Recht ordnungsgemäß erworben worden ist (siehe hierzu unser Kapitel "Gültig oder nicht?"). Dann gilt folgendes:

Prüfungsfreier Umtausch von Fahrerlaubnissen aller Klassen in entsprechende deutsche Führerscheine möglich:

- Andorra, Französisch-Polynesien, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Kroatien, Monaco, Neukaledonien, San Marino, Schweiz, Singapur, Südafrika

Prüfungsfreier Umtausch in einen deutschen Pkw-Führerschein der Klasse B möglich, wenn die ausländische Fahrerlaubnis hierfür ausreicht:

- Israel, Republik Korea
- US-Bundesstaaten Alabama, Arizona, Arkansas, Colorado, Delaware, Illinois, Indiana, Iowa, Kansas, Kentucky, Louisiana, Massachusetts, Michigan, New Mexico, Ohio, Pennsylvania, Puerto Rico, South Carolina, South Dakota, Utah, Virginia, West Virginia, Wisconsin und Wyoming
- Kanadische Provinzen Alberta, British Columbia, Manitoba, New Brunswick, Newfoundland, Northwest Territories, Nova Scotia, Ontario, Prince Edward Island, Quebec, Saskatchewan und Yukon

Umwandlung von ausreichenden Fahrerlaubnissen in einen deutschen Pkw-Führerschein der Klasse B möglich, wenn eine ergänzende Prüfung nach deutschem Recht bestanden wird:

- US-Bundesstaaten Connecticut, Columbia, Florida, Idaho, Mississippi, Missouri, Nebraska, North Carolina, Oregon und Tennessee (ergänzende Theorie-Prüfung erforderlich)
- Taiwan (ergänzende praktische Prüfung erforderlich)

Achtung: Für die ergänzenden Prüfungen wird zwar keine neuerliche Fahrschulausbildung in Deutschland gefordert. Doch wer ein Scheitern vermeiden will, wird sie absolvieren – besonders vor dem Theorie-Examen. Und: Ohne Umtausch bzw. Umwandlung darf auch eine in der Anlage 11 aufgeführte Fahrerlaubnis vom Zuzügler nur sechs Monate lang weitergenutzt werden. Doch innerhalb von drei Jahren ist ihre "Wiederbelebung" zu den in der Anlage 11 genannten Bedingungen möglich.

Sonstige Drittländer: **Komplette Prüfung geboten**

Was, wenn der Führerschein aus einem Drittland stammt, das nicht in der Anlage 11 zur Fahrerlaubnis-Verordnung aufgeführt ist? Bei rechtmäßigem Erwerb gilt auch dieses Papier sechs Monate lang in Deutschland weiter, vom Tag des Zuzugs an gerechnet. Doch dann ist es mit seiner Geltung vorbei. Will sein Inhaber weiter am Steuer bleiben, muss er sich innerhalb der Sechs-Monats-Frist um einen deutschen Führerschein bemühen. Entspricht dieser seinen bisherigen Befugnissen, bleibt ihm zwar ein Fahrschulbesuch erspart, nicht aber das Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung. Beim praktischen Examen muss er von einem Fahrlehrer begleitet werden.

Für die Umwandlung von "exotischen" Führerscheinen aus anderen Erdteilen greift die beschriebene Regelung in gleicher Weise wie etwa für Fahrerlaubnisse aus Russland oder der Türkei. Den Betroffenen sei auch in diesen Fällen dringend empfohlen: Besuchen Sie unbedingt eine Fahrschule – selbst dann, wenn eine solche Vorbereitung auf Ihre Prüfung nicht gefordert wird. Sonst haben Sie wenig Chancen, dieses Examen zu schaffen.

Übersetzung erforderlich?

Früher war es üblich, dass die Inhaber von ausländischen Fahrerlaubnissen eine deutsche Übersetzung mit an Bord haben und bei Kontrollen vorzeigen mussten. Doch diese Zeiten sind vorbei: Selbstverständlich gelten alle Führerscheine aus der Europäischen Gemeinschaft auch ohne eine solche Übersetzung auf deutschem Boden weiter, mitinbegriffen diejenigen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten. Ebenso ist die Forderung nach einer Übersetzung für einen großen Teil der Führerscheine aus Drittländern entfallen.

Bei "exotischen" Drittstaaten-Erlaubnissen, die in hierzulande kaum verständlichen Sprachen und Schriften abgefasst sind, ist eine Nachfrage allerdings ratsam. Auskunft kann die zuständige Verkehrsbehörde (Führerscheinstelle) geben. Wird hiernach eine autorisierte Übersetzung verlangt, können deutsche Automobilclubs weiterhelfen. Zwei von ihnen unterhalten derzeit noch Büros, die nicht nur auf die amtlich anerkannte Übersetzung von Fahrerlaubnissen spezialisiert sind, sondern auch auf die Klassifizierung ihrer Berechtigungen. Ansprechpartner sind zum einen die Geschäftsstellen des "Allgemeinen Deutschen Automobilclubs" (ADAC) im gesamten Bundesgebiet und zum anderen der "Automobilclub von Deutschland" (AvD, Hauptsitz in Frankfurt/Main).

Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Fragen haben – unsere Sachverständigen beantworten sie gerne. Und: Bei jedem Service-Center des TÜV SÜD können Sie eine große Zahl von Informationen rund ums Auto bekommen – zum kostenlosen Mitnehmen. Auch aus dem Internet können Sie diese Tipps abrufen. Auf der letzten Seite dieses Tipps finden Sie die näheren Angaben.